

Generationengemeinschaft Dresden Nord e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein „Generationengemeinschaft Dresden Nord e.V.“ nimmt sich der Probleme älterer und Hilfe bedürftiger Menschen an. Er schafft eine Struktur, die es Menschen ermöglicht, sich mit ihren Fähigkeiten, Begabungen und Ideen bürgerschaftlich und auch Generationen übergreifend zu engagieren.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Generationengemeinschaft Dresden Nord e.V.“
Er hat seinen Sitz in Dresden-Nord.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und wird Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen.
Gerichtsstand ist Dresden.

§ 2 Ziele und Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die insbesondere infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind, sowie die ideelle und finanzielle Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Alten- und Behindertenhilfe
- Förderung der Verständigung der Generationen

In Abstimmung mit und ergänzend zu den bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbände und Gruppen initiiert, errichtet, führt und fördert der Verein Leistungsangebote im Dienste der Lebensqualität vor allem älterer und der Hilfe bedürftiger Menschen.

Das können z.B. sein:

- Unterstützung und ggf. Begleitung bei Arzt- und Therapieterminen, bei Behördengängen, Einkäufen u.a.m.
- Unterstützung bei der Alltagsorganisation und -strukturierung, bei der Frist- und Termineinhaltung, beim Sichten und Ordnen von Unterlagen

- Hilfe bei vorübergehender krankheitsbedingter Einschränkung oder nach Krankenhausaufenthalt
- kleinere Reparaturen im Haushalt (so weit möglich)

Der Verein bietet den Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten Weiterbildung und Supervision an.

Zur Erfüllung des Satzungszweckes unterhält der Verein entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie auf angemessene Vergütung für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod.

Eine Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich spätestens zum 30. November vorliegen.

Ein Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, wenn das Mitglied gegen die Vereinsziele grob verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung trotz Mahnung mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

§ 5 Finanzierung und Vergütung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Leistungen der Mitglieder sowie Zuwendungen. Er kann Fördermittel beantragen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand darf Vergütungen, welche in der Grenze des § 3 Nr. 26 und 26a EStG entsprechend des bei Satzungsgebung gültigen Einkommensteuergesetzes steuerfrei gestellt sind, gewähren.

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über wesentliche Vorhaben, Projekte und Investitionen des Vereins
- Beschlussfassung und Änderung der Satzung
- Festsetzung oder Änderung des Mitgliedsbeitrags
- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Dazu lädt der Vorstand alle Mitglieder wenigstens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder diese beim Vorsitzenden beantragen. Dazu wird spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 8 Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Reihe den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Konstituierung des neuen Vorstandes, spätestens 2 Monate nach der Wahl.

Hauptamtlich Beschäftigte des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Nach außen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein. Der Vorstand tritt zusammen, sobald die Geschäftslage es erfordert. Dazu lädt der Vorsitzende 2 Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung
- Erstellung des Rechenschaftsberichtes und Berichterstattung über den Jahresabschluss vor der Mitgliederversammlung
- Bestellung eines Buchprüfers
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Unterbreitung von Beschlussvorlagen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es eines Antrages des Vorstandes und einer 2/3-Mehrheit bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

Stehen der Einberufung einer Mitgliederversammlung dauernde oder nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, entscheidet der Vorstand über die Auflösung.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie Rückerstattungen von Darlehen an den Landesverband Sachsen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Übertragung des Vermögens erfolgt erst nach Abstimmung mit der zuständigen Finanzverwaltung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Beschlossen am 22. 06. 2016